



Neufassung der Streupflichtsatzung

Gremium:	öffentl./nichtöffentl.	Beschlussart:	Sitzungsdatum:
TA	nichtöffentlich	Vorberatung	18.11.2021
GR	öffentlich	Beschlussfassung	25.11.2021

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage beigefügte Streupflichtsatzung.

Finanzielle Auswirkungen:

HH-Stelle	HH-Mittel	Vergabesumme	Restmittel
			- €
			- €
			- €
Summe	- €	- €	- €

Sachdarstellung und Begründung:

Der Gemeindegtag hat das Muster für eine Streupflichtsatzung geändert. Grund hierfür ist, dass das OLG Karlsruhe festgestellt hat, dass es bei innerörtlichen Straßen ohne Gehwegen in der Regel ausreichen würde, wenn bei Glätte im Winter auf einer Straßenseite ein Streifen von einem Meter bestreut wird. Da die Gemeinde zu einem „mehr“ – also zu beidseitigem Streuen – nicht verpflichtet wäre, könne sie dieses „mehr“ auch nicht auf Anlieger übertragen. Die für diesen Fall bisher im Satzungsmuster enthaltene Vorgabe, auf beiden Seiten einen entsprechenden Streifen zu streuen, ist damit rechtlich nicht zulässig. Im Satzungsmuster wurde nun eine jährlich wechselnde Räum- und Streupflicht vorgesehen, da dies als „gerechteste“ Lösung erscheint und somit der verpflichtete Anlieger eindeutig bestimmt werden kann.

Das Muster enthält noch weitere klarstellende Änderungen in § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 und Abs. 6.

Die Verwendung von auftauenden Streumitteln ist verboten, die bisher enthaltene Ausnahme in § 6 Abs. 3 ist entfallen.

In § 7 sind die Zeiten für das Schneeräumen dahingehend angepasst worden, dass nun samstags erst ab 8.00 Uhr (bisher 7.00 Uhr) geräumt und gestreut sein muss.

In § 8 Abs. 2 wurden die Beträge bei den Ordnungswidrigkeiten angepasst (bisher noch umgerechnete DM-Beträge).

Die Änderung sind im Satzungsentwurf in der Anlage farbig gekennzeichnet.

Die neu zu beschließende Streupflichtsatzung ersetzt die seit dem 01.01.1990 geltende Streupflichtsatzung.

Kirchentellinsfurt, 04.11.2021

Ute Mang, FB Bauen und Liegenschaften

Anlage

Entwurf Streupflichtsatzung